

Die Geschichte des 1948 im Saarland gegründeten „Saarländischen Zahnärztesyndikats“ und des FVDZ-Saar

(die ursprüngliche Fassung dieses Beitrages wurde im Juni 2007 von der damaligen Vorsitzenden des FVDZ-Saar, Dr. Gisela Tascher, verfasst für den Antrag des Landesverbandes des FVDZ des Saarlandes an den Bundesvorstand des FVDZ zum zusätzlichen Führen des Namens „Saarländisches Zahnärztesyndikat“ anlässlich des 60. Jahrestages des „Saarländischen Zahnärztesyndikats“ am 08.05.2008)

Einführung

Seit September 1978 ist die Verbandsarbeit des saarländischen Landesverbandes des FVDZ davon geprägt, dass sie zum großen Teil außerhalb und unabhängig von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Zahnärzte stattfand und stattfindet. Dass das bisher sehr viel Idealismus und auch sehr viel Mut voraussetzte und voraussetzt hängt sehr eng mit der Geschichte der Gründung des „Saarländischen Zahnärztesyndikats“, der Gründung des FVDZ und der Gründung der öffentlich-rechtlichen zahnärztlichen und ärztlichen Körperschaften zusammen. Zum besseren Verständnis am Anfang eine kurzer Überblick zu diesen historischen Entwicklungen, die natürlich auch weit reichende Konsequenzen für den Bundesverband des FVDZ hatten und immer noch haben.

1978 traten im Saarland diejenigen Kollegen aus dem FVDZ aus, die erstens einen berufspolitischen Verband der Zahnärzte ausschließlich als einen Verein zur Unterstützung der als mittelbare Staatsverwaltung agierenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften sahen und zweitens die die Sachleistungen im GKV-System ausweiten und der Kostenerstattung zum Nachteil der freien ärztlichen Berufsausübung entgegengetreten wollten. Diese Kollegen gründeten dann als Alternative zum FVDZ den „Verband der Zahnärzte im Saarland“, der dann später auf ihre Initiative hin als IGZ-Verband auf andere Bundesländer ausgedehnt wurde. Hintergrund für diese neue Verbandsgründung war damals ein angekündigtes Ausschlussverfahren des FVDZ-Bundesverbandes gegen führende FVDZ-Mitglieder des Saarlandes wegen verbandsschädlichen Verhaltens. Diese hatten wichtige Funktionen in der KZBV und im erweiterten FVDZ-Bundesvorstand. Das verbandsschädliche Verhalten bestand darin, dass diese Kollegen die „Prothetikverträge“ gegen das demokratisch abgegebene Votum der Hauptversammlung des FVDZ mit den Krankenkassen mit vorbereitet und toleriert hatten. Bis zum endgültigen Abschluss der „Prothetikverträge“ (auf Grund des Bundessozialgerichtsurteils vom 24.01.1974) waren die meisten ZE-Leistungen eine Privatleistung mit Kostenerstattung und keine Kassenleistung. Die damaligen Entscheidungen im Rahmen der „Prothetikverträge“ wirken noch bis heute nach und haben unsere Berufsausübung immer unfreier und von den Krankenkassen und KZVen als mittelbare Staatsverwaltung abhängiger gemacht.

Die Geschichte des FVDZ des Saarlandes begann programmatisch mit der Gründung des „Saarländischen Zahnärztesyndikats“ als einem freien und von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften unabhängigen Verband der saarländischen Zahnärzte und Dentisten am 08.05.1948 in Saarbrücken - eine Woche nach der Gründung des „Saarländischen Ärztesyndikats“. 1969 wurde dieser freie zahnärztliche Verband dann dem saarländischen Landesverband des FVDZ, der Anfang der 60iger Jahre gegründet worden war, eingegliedert und die Zusatzbezeichnung „Saarländisches Zahnärztesyndikat“ von der Hauptversammlung des FVDZ genehmigt. Das Wissen um die Existenz dieser Zusatzbezeichnung ging in den 70er Jahren infolge der standespolitischen Querelen zwischen FVDZ und KZBV im Zusammenhang mit den „Prothetikverträgen“ verloren.

Als Erinnerung an die freiheitliche standespolitische Entwicklung von 1948 trägt der saarländische Landesverband des FVDZ seit November 2007 auf Initiative von Dr. Gisela Tascher wieder die Zusatzbezeichnung „Saarländisches Zahnärztesyndikat“.

Die Gründung des „Saarländischen Zahnärztesyndikats“ ist nicht von der Gründung des „Saarländischen Ärztesyndikats“ (Gründung am 09.05.1948) zu trennen, da die Zahnärzte gemäß der gesetzlichen Bestimmungen der Berufsausübung nach 1945 wieder in die „Ärztekammer Saar“ eingegliedert wurden. Die KV bzw. die KZV blieben strukturell Teil dieser Kammer, wie schon vor 1945. Die KV und die KZV des Saarlandes wurden erst nach der Rückgliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik im Jahr 1956 eigenständige öffentlich-rechtliche Körperschaften außerhalb der Ärztekammer des Saarlandes.

NS-Zeit

Während der NS-Diktatur wurden die Ärzte und Zahnärzte im Rahmen der Gleichschaltung von Staat und Gesellschaft und durch die Bestimmungen der Reichsärzteordnung von 1935 als Zwangsmitglied in die als Körperschaft des öffentlichen Rechts neu geschaffene Reichsärztekammer bzw. Reichszahnärztekammer eingegliedert, die auch die Zwangsförderung einführte und hoheitliche Rechte gegenüber jedem Mitglied anwenden konnte. Die Zwangsmitgliedschaft diente vor allem der erstmaligen Registrierung aller Ärzte und Zahnärzte, um diese gleichzuschalten und zu überwachen und um „nichtarische“ und missliebige Kolleginnen und Kollegen von der Berufsausübung auszuschließen. Die 1933 gegründete KVD bzw. KZVD wurden aus machtpolitischen Gründen in diese Kammer eingegliedert, um die Honorierung ärztlicher bzw. zahnärztlicher Leistungen im Interesse des NS-Staates zu sozialisieren und zu kontrollieren. Dabei wurde eine leistungsgerechte Honorierung dieser Leistungen als „jüdische Bereicherung“ diffamiert, die nicht im Interesse des neuen „volksgemeinschaftlich“ ausgerichteten Sozialismus der NSDAP und der neuen sozialistischen Solidarität für die Gesunderhaltung des deutschen „erbgesunden Volkskörpers“ war.

Die berufspolitische Notwendigkeit der Gründung freier ärztlicher und zahnärztlicher Verbände kann im Saarland nur im Zusammenhang mit der politischen Entwicklung und mit der Entwicklung des Gesundheitswesens vor, während und nach der NS-Diktatur gesehen werden, die sich aber grundsätzlich nicht von der Entwicklung in der Bundesrepublik unterscheidet. (Ausführlicher in: Tascher, Gisela: Staat, Macht und ärztliche Berufsausübung 1920-1956, Gesundheitswesen und Politik: Das Beispiel Saarland (Sammlung Schöningh zur Geschichte und Gegenwart), Paderborn 2010)

Nach 1945

Als die Regierung des Saarlandes Ende 1947 gemeinsam mit der französischen Militärregierung nach dem wirtschaftlichen Anschluss des Saarlandes an Frankreich und nach der Einführung des Franc die Beibehaltung des während der NS-Diktatur erheblich ausgeweiteten deutschen Sachleistungssystems innerhalb der Krankenversicherung des Saarlandes beschloss, eine „Einheitskrankenversicherung“ (neben der Saarknappschaft) installierte und die Niederlassungsfreiheit und die freie Arztwahl nicht anerkennen wollte, wurde die „Ärztékammer Saar“ von den Ärzten und Zahnärzten beauftragt, eine eigene saarländische Gebührenordnung zu entwickeln, die sich an den Gebühren und am Kostenerstattungssystem der französischen Krankenversicherung orientieren sollte. Die Ärzte und Zahnärzte des Saarlandes arbeiteten dabei sehr eng mit den Kollegen aus Frankreich, Luxemburg und der Pfalz zusammen. Ziel war es, das französische System der Kostenerstattung als Garant für die Erhaltung der Freiberuflichkeit, für eine angemessene Honorierung und für die Therapiefreiheit im Interesse der Ärzte und Zahnärzte, aber auch im Interesse der Patienten für eine freie Arzt- und Therapiewahl, im Saarland einzuführen. Um diese Ziele zu erreichen und auch „kämpferisch“ durchsetzen zu können, wurde vom Vorstand der „Ärztékammer Saar“, deren Mitglieder zu dieser Zeit außer dem Vertreter der Amtsärzte keine ehemaligen Mitglieder der NSDAP waren, als erste Maßnahme die Gründung einer freien standespolitischen Vertretung der Ärzte und Zahnärzte außerhalb der Struktur der ehemaligen öffentlich-rechtlichen Körperschaften beschlossen. Man hatte erkannt, dass innerhalb der (noch) vorhandenen Körperschaften (Kammer und KV bzw. KZV) die Führung dieses „Kampfes“ nicht möglich war, weil diese unter Staatsaufsicht standen.

Ab Ende Oktober 1948 führten die neu gegründeten freien Verbände der Ärzte und Zahnärzte mit Unterstützung der „Ärztékammer Saar“ mit dem Ministerium für Arbeit- und Wohlfahrt und mit den Krankenversicherungsträgern des Saarlandes einen erbitterten Machtkampf, in dem die Ärzte und Zahnärzte die KV und KZV abschaffen und die freien Syndikate als alleinige Vertragspartner innerhalb der Beziehungen zu den Krankenversicherungsträgern durchdrücken und das französische Honorierungssystem

einführen wollten. Hinzu kamen die Streitigkeiten über die Ausgestaltung des Arztrechtes, das auch die freie Zulassung und die freie Arztwahl regeln sollte.

In diesem Kampf gingen die Zahnärzte und Dentisten sogar so weit, dass die KZV zum 31.12.1948 den Ausstieg aus allen Verträgen mit den Krankenversicherungsträgern des Saarlandes bekannt gab und damit einen vertragslosen Zustand ansteuerte. Mittlerweile wurde diese Situation auch in der Öffentlichkeit und in den Medien diskutiert, da die Zahnärzte für die Kassenbehandlung der Patienten eine Art „Zuzahlungsregelung“ einführten. Dabei schlossen sie mit dem Patienten vor der Behandlung eine Privatvereinbarung ab, in der sich der Patient verpflichtete, für bestimmte Leistungen, die das Maß der kassenzahnärztlichen Leistungen überstiegen, den Zahnarzt nach der Privatgebührenordnung zu bezahlen. Die Zahnärzte forderten aber nicht nur eine bessere Honorierung ihrer Leistungen, sondern auch eine prophylaxeorientierte Ausrichtung der kassenzahnärztlichen Behandlung im Interesse der Mundgesundheit ihrer Patienten. Da die Krankenversicherungsträger und das Ministerium für Gesundheit und Wohlfahrt sowie die französische Militärregierung den Standpunkt der Ärzte und Zahnärzte nicht akzeptieren wollten, eskalierte die Situation.

Die damals amtierende Regierung des Saarlandes und deren Amtsträger (in Absprache mit den französischen Militärbehörden) griffen daraufhin innerhalb des Gesundheits- und Sozialwesens des Saarlandes durch „Ermächtigungsgesetze“ in die weitere Formierung einer unabhängigen standespolitischen Vertretung der Ärzte und Zahnärzte „regelnd“ ein. Aus machtpolitischen Gründen wurden mit Hilfe dieser „Ermächtigungsgesetze“ und auch mit Hilfe der ehemaligen NS-Funktions- und Funktionärseliten des Gesundheitswesens die ehemaligen nationalsozialistischen Strukturen und auch deren Funktionsträger innerhalb der Standesorganisationen der Ärzte und Zahnärzte vor allem im Interesse der so genannten „Sozialen Sicherheit“ wieder im Saarland installiert. Die Entnazifizierung innerhalb der Ärzteschaft wurde dabei völlig außer Kraft gesetzt und diejenigen Ärzte und Zahnärzte erneut benachteiligt, die der NS-Diktatur kritisch gegenüberstanden, was auch die Entschädigung der NS-Opfer negativ beeinflusste. 1950 wurde im Saarland von diesen ehemaligen NS-Funktionsträgern die Reichsärzteordnung von 1935 (bereinigt um einige Bestimmungen) wieder als Grundlage für die ärztliche und zahnärztliche Berufsausübung eingeführt, ein „Ärztegerichtshof“ geschaffen und die freien Verbände „unter die Obhut“ der Körperschaften gestellt.

(ausführlicher im „Saarländischen Ärzteblatt“, Ausgabe Mai und Juni 2008)

„Entmachtung“ der Freien Verbände der Ärzte und Zahnärzte im Saarland

Die „Entmachtung“ der freien und unabhängigen Verbände der Ärzte und Zahnärzte und deren straffe Eingliederung in die öffentlich-rechtlichen Körperschaften als mittelbare Staatsverwaltung fanden im Saarland wie beschrieben schon 1950 statt. Die Krankenkassen

und die regierenden Politiker nutzten dabei das Machtpotential dieser Strukturen, um eine generelle unabhängige standespolitische Organisation der Ärzte und Zahnärzte zurückzudrängen. Diese Praxis setzte sich im Saarland auch nach der 1957 erfolgten Rückgliederung in die Bundesrepublik fort. Um die während der Autonomie staatlich verordnete und staatlich kontrollierte Macht der „Ärzttekammer Saar“ - als Vorbeugung gegen nicht gewollte und die „soziale Sicherheit“ des Saarlandes gefährdende Entwicklungen innerhalb der standespolitischen Organisationen der Ärzte und Zahnärzte - in die Bundesrepublik Deutschland hinüber zu retten, wurden in das „Gesetz zur Errichtung der Ärztekammer des Saarlandes“ vom 25.02.1957, das das bundesdeutsche Recht im Saarland einführt, gegenüber anderen Kammergesetzen der Bundesrepublik Deutschland zusätzliche Regelungen eingeführt. Nach den Bestimmungen des § 1 dieses Gesetzes blieben die Zahnärzte auch weiterhin in die „Ärzttekammer des Saarlandes“ eingebunden und die führende Rolle der Kammer gegenüber allen anderen standespolitischen Organisationen wurde im § 15 gesetzlich festgeschrieben.

Zitat: „Gegenüber anderen Kammergesetzen weist das Gesetz über die Errichtung der Ärztekammer des Saarlandes vom 25.02.1957 in einem § 15 noch eine Besonderheit auf. Die führende Stellung der Ärztekammer wird gegenüber den anderen Standesorganisationen nachdrücklich wie folgt betont: Die Ärztekammer als der umfassende Zusammenschluss aller ärztlichen Berufsstände hat die Aufgabe, unbeschadet der Selbständigkeit der KV und der KZV die Wahrung gemeinsamer Standesinteressen und die einheitliche Erfüllung allgemein ärztlicher Standesaufgaben zu gewährleisten. In dem zweiten Absatz des § 15 wird der KV wie der KZV aufgegeben, die Ärztekammer in allen die gemeinsamen Interessen berührenden Angelegenheiten zu hören. Die Ärztekammer kann im Einvernehmen mit der KV und der KZV auch die gemeinsame Erledigung solcher Angelegenheiten übernehmen. Diese Gesetzesbestimmung hat nicht nur eine deklamatorische Bedeutung, sondern sie wird erfolgreich praktiziert, indem sich die ärztlichen Standesorganisationen je nach Bedarf zu gemeinsamen Vorstandssitzungen zusammenfinden, in denen der Kammerpräsident den Vorsitz hat.“

Hinzu kam, dass bei der Gründung der „Ärzttekammer des Saarlandes“ am Anfang auch die Berufsgerichtsordnung der Reichsärztekammer von 1935 übernommen wurde. Bei der Rückgliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik ging der 1948 gegründete und 1950 „entmachtete“ und auf Körperschaftskurs gebrachte „Freie Verband der Zahnärzte des Saarlandes“ („Saarländisches Zahnärztesyndikat“) im FVDZ auf. Dabei setzte sich satzungswidrig die Praxis durch, dass der Vorstand des saarländischen Landesverbandes des FVDZ bis zu seinem Rücktritt im Jahr 1978 bei allen wichtigen Entscheidungen einen „erweiterten“ Vorstand einberief, der aus dem Vorsitzenden der Kammer und KZV, den 5 gewählten Vorstandsmitgliedern des FVDZ und aus den 7 Kreisobmännern des Saarlandes

bestand, die auch satzungswidrig alle Sitzungsgelder vom FVDZ erhielten. Nach dem am Anfang meiner Ausführungen schon erwähnten Rücktritt des gesamten Vorstandes des Landesverbandes des FVDZ im Jahr 1978 wurde von diesem noch der „Kampffond“ des FVDZ-Saar beansprucht, der in langwierigen Verhandlungen vom Bundesverband des FVDZ wieder zurückgeklagt wurde (die Gerichtsakten sind vollständig vorhanden).

Diese Entwicklungen bewirkten in den nachfolgenden Jahren, dass das Verhältnis des Landesverbandes des FVDZ zu den zahnärztlichen Körperschaften im Saarland sehr gespannt war. Viele Kolleginnen und Kollegen, die sich in den FVDZ einbringen wollten, wurden von den Funktionären der zahnärztlichen Körperschaften (vorwiegend Mitglieder des VdZiS) mit „Postenzusagen“ davon „überzeugt“, einen anderen Weg zu gehen. Das ging sogar so weit, dass nach dem Wortlaut eines Prüfberichtes der Krankenkassen der Vorstand der KZV gesetzeswidrig bestimmte, wer von den Krankenkassen geprüft wurde und vieles mehr. In diesem Prüfbericht wurde außerdem bemängelt, dass viele Entscheidungen dieser Gremien nicht protokolliert und demnach auch nicht nachvollziehbar – also nicht transparent - waren. Hierzu gehörte auch die Nachvollziehbarkeit einer Neutralität gegenüber allen zahnärztlichen Verbänden des Saarlandes. So wurde über Jahre die Verbandsarbeit des VdZiS in großem Umfang von den zahnärztlichen Körperschaften des Saarlandes ausgeführt. Obwohl viele Kolleginnen und Kollegen im Saarland (auch die mit Funktionen in den Körperschaften) dem FVDZ von ihrem Denken her sehr nahe standen und stehen, hatten und haben sie doch Angst, sich dazu offen zu bekennen, da sie Nachteile für ihre Praxis wegen des Honorarverteilungsmonopols der Körperschaften befürchteten und befürchten. Diese Haltung änderte sich aber in den letzten Jahren und Monaten.

Ziel Freiberuflichkeit

Der im Moment amtierende Vorstand des FVDZ im Saarland möchte im Angesicht der aktuellen Gesundheitsgesetzgebung und im Interesse der Freiberuflichkeit im Saarland das Verhältnis zu den in den Körperschaften agierenden Kollegen auf eine kollegiale Basis stellen, ohne dabei die Inhalte der bisherigen Freiverbandspolitik aufzugeben und um vor allem alte Feindschaften, die immer noch in die nächste Generation von standespolitisch agierenden Kolleginnen und Kollegen transportiert wurden und werden, zu begraben.

Nur durch die Aufarbeitung unserer Vergangenheit haben wir auch eine gemeinsame Zukunft.

Dabei ist festzustellen, dass es zu einem bundesweit aufgestellten, starken und freien zahnärztlichen Berufsverband, der sich unabhängig und außerhalb der staatlich kontrollierten und als mittelbare Staatsverwaltung agierenden zahnärztlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften positioniert, keine Alternative gibt.

Wie wichtig dieser Dialog zwischen den Kolleginnen und Kollegen für unsere gemeinsame politische Positionierung gegen die Einführung einer dem BEMA angepassten GOZ und

gegen die Einführung von Selektivverträgen (Spaltung des Berufsstandes) und MVZ's ist, zeigen die politischen Entwicklungen der letzten Jahre und Monate. Die Freiberuflichkeit, oder besser gesagt das, was noch von ihr übrig geblieben ist, ist in Gefahr. Der FVDZ braucht jeden politisch engagierten Kollegen, um dieser Entwicklung fundiert etwas entgegen zu setzen. Dafür lohnt es sich sicherlich, auch im Saarland alle persönlichen Querelen und historisch gewachsenen Gräben im Interesse der Freiberuflichkeit und der zahnärztlichen Profession als Teil der ärztlichen Profession in den Hintergrund zu rücken.

Anlage:

- Antrag zum zusätzlichen Führen des Namens „Saarländisches Zahnärztesyndikat“ und Kopie des Sonderrundschreibens vom 05.09.1969

Antrag: Hiermit möchte ich auch im Namen des Vorstandes des saarländischen Landesverbandes des FVDZ zum Gedenken an die mutigen saarländischen Kollegen, die 1948 den Freien Verband der Zahnärzte des Saarlandes („Saarländisches Zahnärztesyndikat“) gründeten, den Antrag stellen, dass der Landesverband-Saar des FVDZ auch weiterhin den Namen „Saarländisches Zahnärztesyndikat“ tragen darf. Hierzu fasste der Erweiterte Bundesvorstand des FVDZ in seiner Sitzung am 09.08.1969 schon einmal folgenden Beschluss, der bis heute nicht aufgehoben wurde: „Der Landesverband Saar des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte e.V. führt ab sofort als Zusatz den Titel „Saarländisches Zahnärztesyndikat“.“

Hierzu die Begründung des damaligen Vorsitzenden des FVDZ/Landesverband Saar, Dr. Eduard Fries, für seine Antrag: Zitat: „In dem Bestreben, möglichst alle saarländischen Kollegen für die Mitgliedschaft in unserem Verband zu gewinnen, haben in der Vergangenheit viele Gespräche und Bemühungen stattgefunden, vor allem und zunächst die standespolitisch tätigen Kollegen, die nicht unserem Verband angehören, für unsere Vorstellungen zu gewinnen. Den Abschluss dieser Gespräche bildeten 2 Sitzungen – am 21.05. und am 25.06.1969 – mit den Mitgliedern der V.V., die nicht dem FVDZ angehören. In der ersten Sitzung erklärten diese Kollegen ihren Beitritt zum FVDZ. Weiter wurde beschlossen, ein von allen Mitgliedern der V.V. zu unterzeichnendes Rundschreiben zu versenden, in dem den noch außen stehenden Kollegen die Entwicklung geschildert und sie zum Eintritt in den FVDZ aufgefordert werden sollen. Einig waren sich auch alle Teilnehmer dieser Sitzungen, durch eine Ergänzung unseres Titels den besonderen saarländischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, deren wichtigste für uns die Tatsache ist, dass wir mit den saarländischen Ärzten eine gemeinsame Kammer und ein gemeinsames Versorgungswerk besitzen. Weiterhin besteht hier ein Freier Ärztlicher Verband, der sich Saarländisches Ärztesyndikat nennt, und dem alle Ärzte angehören. Durch die Ergänzung unseres Titels soll zum Ausdruck gebracht werden, dass auf zahnärztlicher Seite der FVDZ das Syndikat bildet. Der Begriff Syndikat hat hier an der Saar einen Markenwert, den wir für unsere Zwecke ausnützen wollen, zumal auch einmal ein Saarländisches Zahnärztesyndikat bestanden hat, das aber inzwischen aufgelöst wurde. Im Interesse der Intensivierung unserer Verbandsarbeit sollte der Erweiterte Vorstand unserem Antrag zustimmen.“

Für diese Verbandsarbeit des FVDZ engagierten sich im Saarland damals folgende Kollegen: Dr. Eduard Fries, San. Rat Dr. Alfons Kiesgen, Dr. Erwin Krüger, Prof. Dr. Dr. Helmut Pfeifer, Dr. Werner

Röhrig, Dr. Franz Zimmer jun., Dr. Friedrich Weidmann, Dr. Heinz Ries, Dr. Helmut Seiwert, Dr. Ingolf Barthold, Dr. Manfred Grub, ZA Manfred Keller, ZA Günther Ost, Dr. Wieland Greiber usw.